

Neuregelung Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Deutschland: mögliche Auswirkungen auf das Bankgeschäft mit deutschen Kunden

Hintergrund

Am 27.10.2010 wurde das neue DBA Schweiz – Deutschland mit Informationsaustausch gemäss OECD Standard unterzeichnet. Des Weiteren wurden Verhandlungen über weitere offene Steuerfragen zwischen beiden Ländern vereinbart. Es ist davon auszugehen, dass die Neuregelungen einen erheblichen Einfluss auf das Bankgeschäft mit deutschen Kunden haben werden.

Relevante Kernthemen des DBA und der zukünftigen Verhandlungen

Die Hauptthemen für die Neuregelungen sind:

- Besteuerung von nichtdeklarierten deutschen (Alt-) Vermögenswerten in der Schweiz
- Die Besteuerung von laufenden Erträgen in der Schweiz sowie Schenkungen, Erbschaften
- Erweiterter Marktzugang für schweizer Banken in Deutschland aus der Schweiz heraus
- Handhabung von gekauften Bankdaten

Derzeitiger Informationsstand

Nach aktuellen Pressemeldungen sollen pauschale Erträge (etwa 3% pro Jahr) auf das Vermögen für die Vergangenheit angesetzt werden. Auf diese Bemessungsgrundlage, sowie auf laufende Erträge, soll dann ein Abgeltungssteuersatz in der Grössenordnung von 35% gelten. Diese Steuerbeträge sollen dann anonym an den deutschen Fiskus abgeführt werden, sofern der Kunde nicht einer Meldung zustimmt.

Die Details zu den Berechnungsformeln und Bemessungsgrundlagen sind noch zu verhandeln. Inwieweit die in der Schweiz anonym bezahlte Abgeltungssteuer in der deutschen Steuerveranlagung durch den Kunden berücksichtigt werden kann, ist ebenfalls noch offen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist abhängig von der Genehmigung in den beiden Ländern. Es ist davon auszugehen, dass dies frühestens per 01.01.2012 möglich ist, grundsätzlich ist aber auch ein früherer oder späterer Termin möglich.

Potentielle Auswirkungen auf das Kundengeschäft

Aufgrund der derzeit verfügbaren Informationen ist abzusehen, dass das Wealth Management mit deutschen Kunden in verschiedenen Bereichen betroffen sein wird:

- Für Altvermögen bietet sich eine Prüfung an, inwieweit eine freiwillige Nachdeklaration für den Steuerpflichtigen günstiger ist, als die in der Neuregelung vorgesehenen. Dies kann letztlich nur für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden und setzt eine ordnungsgemässe Ermittlung der historischen Einkünfte nach deutschem Steuerrecht voraus.
- Sofern der künftige Abgeltungssteuersatz in der Schweiz über dem Onshore Steuersatz liegt wäre dies eine Benachteiligung für den Anleger. Der Steuersatz in Deutschland beträgt max. 27,99% unter Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer und benötigt eine komplexe Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Weitere mögliche Auswirkungen, die derzeit noch nicht beurteilt werden können:

- Damit der deutsche Anleger in der Schweiz bezahlte Steuern, die über dem „Onshore-Betrag“ liegen, in seiner Steuerveranlagung geltend machen könnte, benötigt er ein vollständiges und korrektes Steuerreporting nach den deutschen Regelungen. Selbst in diesem Fall hätte der Kunde einen Liquiditätsnachteil, da in Deutschland ansässige Kreditinstitute überzahlte Steuern jederzeit unterjährig zurückfordern können.
- Von Interesse ist auch die Frage, inwieweit zwingend die Berechnungsregelungen aus den Verhandlungen zu berücksichtigen sind oder ob auch die komplexeren deutschen Onshore Regeln befolgt werden könnten. Diese Fragestellung könnte sich auch im Hinblick auf den vereinfachten Marktzutritt stellen. In einigen Banksystemen sind deutsche Onshore Regeln bereits heute abgebildet, insofern ergeben sich hier auch Implikationen auf den Entwicklungsaufwand.

Strategische Herausforderungen

Aus den möglichen Auswirkungen auf das Kundengeschäft zeigt sich, dass sich hier diverse geschäftspolitische Fragen für den Umgang mit Auslandskunden ergeben. Es ist davon auszugehen, dass nach Grossbritannien und Deutschland auch andere europäische Länder an einer ähnlichen Regelung interessiert sind, insofern erstrecken sich diese Fragestellungen nicht nur auf Kunden aus diesen Ländern.

Durch die diversen Neuregelungen ist anzunehmen, dass steuerliche Fragestellungen noch bedeutsamer für das Bankgeschäft werden. Zu beachten sind auch Änderungen in anderen Rechtssystemen wie EUSD und FATCA.

Die Finanzindustrie geht davon aus, dass die erforderlichen Anpassungen mit erheblichen Investitionen verbunden sind.

Herausforderungen auf operativer Ebene

Die Abrechnungssysteme sind zunächst zwingend nach den neuen Vorgaben anzupassen, da diese national geltendes Recht darstellen.

Damit eine Anrechnung der bezahlten Steuern in der Veranlagung möglich ist und damit eine Benachteiligung für Auslandsvermögen vermieden werden kann, sind für das Kundenreporting (Ertragnisaufstellung) jedoch wie bisher die deutschen Usancen massgebend. Auch für die Beratung und Anlageentscheidungen dieser Kunden sollten dann nach Onshore Regeln ermittelte Steuerbeträge verwendet werden und nicht (nur) die schweizer Abgeltungssteuer, da letztere nicht unbedingt die endgültige Steuerlast des Kunden darstellen würde.

Damit dies ermöglicht wird, muss die gesamte Prozesskette analysiert werden, hierzu zählen:

1. Die Versorgung mit Daten von Wertpapiermitteilungen (WM-Daten): Dieser Datenprovider ist von der deutschen Steuerverwaltung anerkannt, sofern keine Anzeichen für eine „Falschmeldung“ vorliegen. Daher sollten die Daten plausibilisiert und entsprechend den Anforderungen der Zielsysteme aufbereitet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dies auch einen hohen Wartungsaufwand erfordert.
2. Abrechnungssysteme: Hier sind die Steuerberechnung, -verbuchung und Behördenreports gemäss den neuen Vereinbarungen vorzusehen.
3. Kundenberatung und -reporting: Diese orientieren sich möglicherweise auch weiterhin an den deutschen Onshore-Usancen

Zeitplan

Unsere Erfahrung bei der Einführung von neuen steuerlichen Regulierungen zeigt, dass deren Umsetzung oftmals einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigen. Deshalb empfehlen wir jedem Kreditinstitut, die grundlegenden strategischen Fragen zu klären, damit in 2011 mit der Implementierung der neuen Regeln begonnen werden kann. Zu den zu klärenden Fragen zählen unter anderem: Kundenanalyse, Überprüfung der IT-Systeme und Ermittlung der Handlungsoptionen.

Banking Concepts AG
Hohestrasse 204
CH-4104 Oberwil / Basel
Tel.: +41 61 403 9080
Internet: www.bankingconcepts.com

Kontaktpersonen für Fragen zur Umsetzung:

André Schwarz
Partner
Mobile: +41 79 600 8574
andre.schwarz@bankingconcepts.com

Karl Baumgartner
Partner
Mobile: +41 79 276 22 75
karl.baumgartner@bankingconcepts.com